

# (Rahmen-) Hygienekonzept der Hochschule Flensburg

Gültigkeit für die gesamte Hochschule bis auf Widerruf.

## Präambel

Für die Hochschule Flensburg stehen die Gesundheit und der Schutz der Studierenden, Lehrenden, Beschäftigten und ihren Besuchern im Vordergrund.

Gleichzeitig möchten wir als Hochschule unserem Bildungsauftrag gerecht werden.

Das vorliegende Hygienekonzept trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit aller Hochschulangehörigen und ihrer Gäste bei und soll den sicheren Hochschulbetrieb während der Covid-19-Pandemie gewährleisten.

Dieser Balanceakt unterliegt einer ständigen Überprüfung und Anpassung wichtiger und erforderlicher Schutzmaßnahmen und bezieht sich auf die jeweils gültigen Regelungen zum Umgang mit der Pandemie insbesondere der Hochschulen-Coronaverordnung

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220318\\_Hochschulen-CoronaVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220318_Hochschulen-CoronaVO.html)

und der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220318\\_Corona\\_BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220318_Corona_BekaempfungsVO.html)

sowie anzuwendenden Vorgaben des Arbeitsschutzes.

Wichtigste Voraussetzungen sind dabei das eigenverantwortliche Handeln und die gegenseitige Rücksichtnahme aller Hochschulangehörigen und aller Besucher der Hochschule. Hierauf wird im besonderen Maße vertraut.

## I. Grundsätzliches

Für jegliche Veranstaltungen (Lehre, Seminare, Labore, Sitzungen, Prüfungen, Workshops, Besprechungen etc.) innerhalb der Hochschule Flensburg und ihres Geländes gilt das Prinzip des Infektionsschutzes. Dabei gilt, dass jeder und jede Einzelne durch die Einhaltung dieser Hygieneregeln Verantwortung für andere und sich selbst trägt.

Eine hohe Impfbeteiligung und regelmäßige Tests tragen wesentlich zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bei. Alle Hochschulmitglieder werden daher gebeten, sich durch Nutzung offizieller Quellen<sup>1</sup> über die Risiken einer Corona-Infektion und die Vorteile einer Schutzimpfung zu informieren und die Impf- und Testangebote zu nutzen und ggf. die Beratung von Hausärzte\*innen oder der Betriebsärztin der Hochschule Flensburg in Anspruch zu nehmen.

Die grundsätzlichen Hygieneregeln (Abstand mindestens 1,5 m, (Hand-)Hygiene, Husten-Nies-Etikette, medizinische Mund-Nasen-Bedeckung und regelmäßiges Lüften von Räumlichkeiten) sind die wesentlichsten Maßnahmen zur Risikominimierung, und bleiben auch bei steigender Impfquote wichtig.

Ansammlungen mehrerer Personen zu privaten Zwecken richten sich nach den aktuell gültigen Landesregelungen bezüglich der Personenzahl und Abstandsregeln.

---

<sup>1</sup> z.B.: [Bundesgesundheitsministerium](https://www.bundesgesundheitsministerium.de), [RKI](https://www.rki.de), [BZgA](https://www.bzga.de), oder [schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de)

~~Der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz setzt voraus, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Testergebnisses in Bezug auf Corona erbringen können. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle zu erbringen. An der Hochschule Flensburg wird die Gültigkeit eines Tests gem. §3 Abs.1 Hochschulen-Coronaverordnung 24 Stunden anerkannt. Dieser soll zu Beginn der Veranstaltung nicht älter als 24 Std. sein.~~

Die **Haupt** Eingänge der Hochschulgebäude sind **während der üblichen Öffnungszeiten** geöffnet, **und es wird stichprobenweise eine 3G-Nachweiskontrolle durch einen Sicherheitsdienst durchgeführt.**

~~In allen Gebäuden der Hochschule erfolgt die 3-G-Kontrolle für Präsenzlehrveranstaltungen mit weniger als 16 Studierenden durch die Lehrenden, mit mehr als 15 Studierenden durch Stichprobenkontrollen des Betriebliches Gesundheitsmanagements (BGM) und den vorgesehenen Anwesenheitslisten.~~

~~Für Lehrveranstaltungen ist die Eintragung in Anwesenheitslisten erforderlich, die von den jeweiligen Veranstaltern (z.B. Dekanate oder von ihnen benannten Vertreter\*innen, Organisator\*innen etc.) für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung unter Gewährleistung der geltenden Datenschutzregeln aufbewahrt werden. In den Listen wird auch die Einhaltung der 3G-Regel dokumentiert. Auf Verlangen sind die Listen den zuständigen Behörden vorzulegen. Des Weiteren Es~~ gilt für die Studierenden bei der Teilnahme an Lehr- und Laborveranstaltungen sowie an Besprechungen und Gruppenarbeitsplätzen in Präsenz das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

In den Gebäuden und Gebäudeeingangsbereichen bis zu einem Abstand von 20 m sowie an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen der Hochschule ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-, N95-2-, DS2-, CPA-, KN95- oder OP-Maske) zu tragen. Dabei sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird.

Vom Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung kann in **sonstigen** Veranstaltungen und an den Arbeitsplätzen abgesehen werden:

- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch geeignete physische Barrieren verringert wird,
- als Vortragende\*r während des Vortrags bei einem Abstand zum Auditorium von mindestens 1,5 m
- bei schweren körperlichen Tätigkeiten,
- bei der Nahrungsaufnahme,
- wenn dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls (Attest erforderlich) unzumutbar ist,
- bei genehmigten Ausnahmen durch das Präsidium

Teilnehmende, bei denen respiratorische Symptome (z.B. Husten, Hals-, Gliederschmerzen, Fieber) erkennbar sind, haben die Veranstaltung zu verlassen, es sei denn, sie legen ein ärztliches Attest vor, dass die respiratorischen Symptome nicht infektiöser Natur sind (z.B. Asthmatiker mit Hustensymptomen). **Der Nachweis kann auch durch einen negativen PCR-Test, einen vollständigen Impfnachweis oder einen ärztlichen Genesungsnachweis erbracht werden.**

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ergänzend zu diesem Hygienekonzept weiterhin gültig.

## II. Räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen

1. ~~Das Betreten der Hochschule ist nur bei gegebenem 3-G-Status erlaubt.~~
2. ~~Vorgelegte Testbescheinigungen dürfen nicht älter als 24 Stunden sein und müssen für Beschäftigte die Dauer der Arbeitszeit vollständig umfassen~~
3. Laufwege durch die Gebäude sind so gekennzeichnet, dass direkte Begegnungen minimiert werden (Rechtsgehbot) und Mindestabstände eingehalten werden können (Vermeidung von Überholen).
4. Treppenhäuser sind als Aufgangs- und Abgangstreppenhäuser gekennzeichnet und entsprechend zu nutzen.
5. Aufzüge sollten nur bei Bedarf und möglichst einzeln genutzt werden.
6. Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutz sind in allen Gebäuden und Eingängen angebracht und zu beachten.
7. Die sanitären Anlagen in der Hochschule werden täglich gereinigt.
8. Veranstaltungsräume sind zwischen den Veranstaltungen ausreichend und während der Nutzung regelmäßig zu lüften. Die Arbeitsplätze (Tischoberflächen/ Arbeits- und Laborgeräte) sind durch die Arbeitsplatznutzenden und das Aufsichtspersonal mit einem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel vor der Veranstaltung zu desinfizieren. Die Ausgabe der erforderlichen Mittel erfolgt gem. Aushang / Information auf der Homepage.
9. Während der Veranstaltung sind die Türen nach Möglichkeit offenzuhalten, um die Benutzung von Türklinken zu vermeiden und ausreichend Frischluft zuzuführen.  
  
Die Nahrungsaufnahme ist in Veranstaltungsräumen untersagt. Getränke dürfen persönlich beschafft, genutzt und entsorgt werden. ~~Bei längeren Veranstaltungen werden können von den Organisatoren Pausenräume zusätzlich ausgewiesen werden.~~
10. Vor und nach Veranstaltungen trägt das Händewaschen oder die Nutzung bereitgestellter Desinfektionsmittel wesentlich zum Infektionsschutz bei.
11. Veranstaltungsräume werden vor Beginn der Veranstaltung vom Aufsichtspersonal oder den Organisatoren vorbereitet.
12. Teilnehmer\*innen beschränken ihre Anwesenheit nach der Veranstaltung in den Gebäuden unter Einhaltung der Hygieneregeln auf das Wesentliche.
13. Private Treffen auf dem Campusgelände sind zulässig, wenn die Regelungen dieses Hygienekonzeptes eingehalten werden.

14. Das Aufsichtspersonal ist befugt, bei Missachtung der Hygieneregeln das Hausrecht wahrzunehmen und Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen, wenn eine einmalige Ermahnung nicht wirkt.
15. Massive Verstöße gegen die Hygieneregeln sind den Dekanaten und dem Präsidium namentlich anzuzeigen. Maßnahmen gemäß Hausrecht können bis zu Betretungsverboten für das Hochschulgelände gehen.

### **III. Organisation innerhalb der Hochschule**

Lehrveranstaltungen werden wie im Stundenplan zeitlich verankert durchgeführt.

Aus wichtigen Gründen, z.B. neue Landeserlasse, können sich Änderungen ergeben, die z.B. die kurzfristige Umstellung auf ein online- oder hybrid-Format bedeuten können. Die Hochschulmitglieder sind aufgefordert, sich hier regelmäßig über die einschlägigen Wege (Email, Internet, StudIP) zu informieren.